

INHALT

Grüße zur Weihnacht und zum Jahreswechsel 2013/2014... Seite 243

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Main im Bereich des Marktes Mainleus und der Stadt Kulmbach; Bekanntmachung des Landratsamtes Kulmbach Seite 245

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Schorgast im Bereich der Gemeinden Ködnitz und Untersteinach, dem

Markt Ludwigschorgast, der Gemeinde Neuenmarkt und dem Markt Wirsberg; Bekanntmachung des Landratsamtes Kulmbach Seite 247

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Weißen Main im Bereich der Stadt Kulmbach sowie der Gemeinden Ködnitz, Trebgast, Neuenmarkt und Himmelkron; Bekanntmachung des Landratsamtes Kulmbach Seite 249

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach
Az. 430 - 6451

Wasserrecht;

Vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Hof ermittelten Überschwemmungsgebietes für den Main (Gewässer I. Ordnung) im Bereich des Marktes Mainleus und der Stadt Kulmbach

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Main, Gewässer I. Ordnung, im Landkreis Kulmbach wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden bzw. ausliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung, d.h. um von Amts wegen festzustellende Tatsachen handelt. Auf die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des späteren Festsetzungsverfahrens durch Rechtsverordnung wird hingewiesen.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in dem beigefügten Lageplan zur Bekanntmachung entsprechend der Legende schraffiert dargestellt. Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Detailkarten im Maßstab M = 1 : 2.500 blau unterlegt. Diese Detailkarten im Maßstab M = 1 : 2.500 und die Übersichtskarte M = 1 : 25.000 können im Landratsamt Kulmbach, beim Markt Mainleus und der Stadt Kulmbach täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter <http://www.landkreis-kulmbach.de/landratsamt-kulmbach/umweltschutz/ueberschwemmungsgebiete/> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind kraft Gesetzes folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG untersagt

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässernutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Kulmbach kann abweichend von der o. g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Kulmbach kann abweichend von der o. g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Kulmbach kann abweichend von den o. g. Nrn. 3 bis 9 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Das durch Verwaltungsakt vom 30.06.1959 festgesetzte und in der Übersichts- und den Detailkarten durch eine doppelte Schraffur gekennzeichnete Überschwemmungsgebiet des Maines in den Gebieten der früheren Gemeinden Melkendorf, Katschenreuth, Mainleus, Willmersreuth, Schwarzach und Buchau bleibt von der vorläufigen Sicherung unberührt. Für dieses Gebiet gelten insbesondere die Festsetzungen der Rechtsverordnung und die Ge- und Verbote nach § 78 WHG.

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Kulmbach, 11. Dezember 2013
Landratsamt Kulmbach
Hetzl
Oberbürgermeister

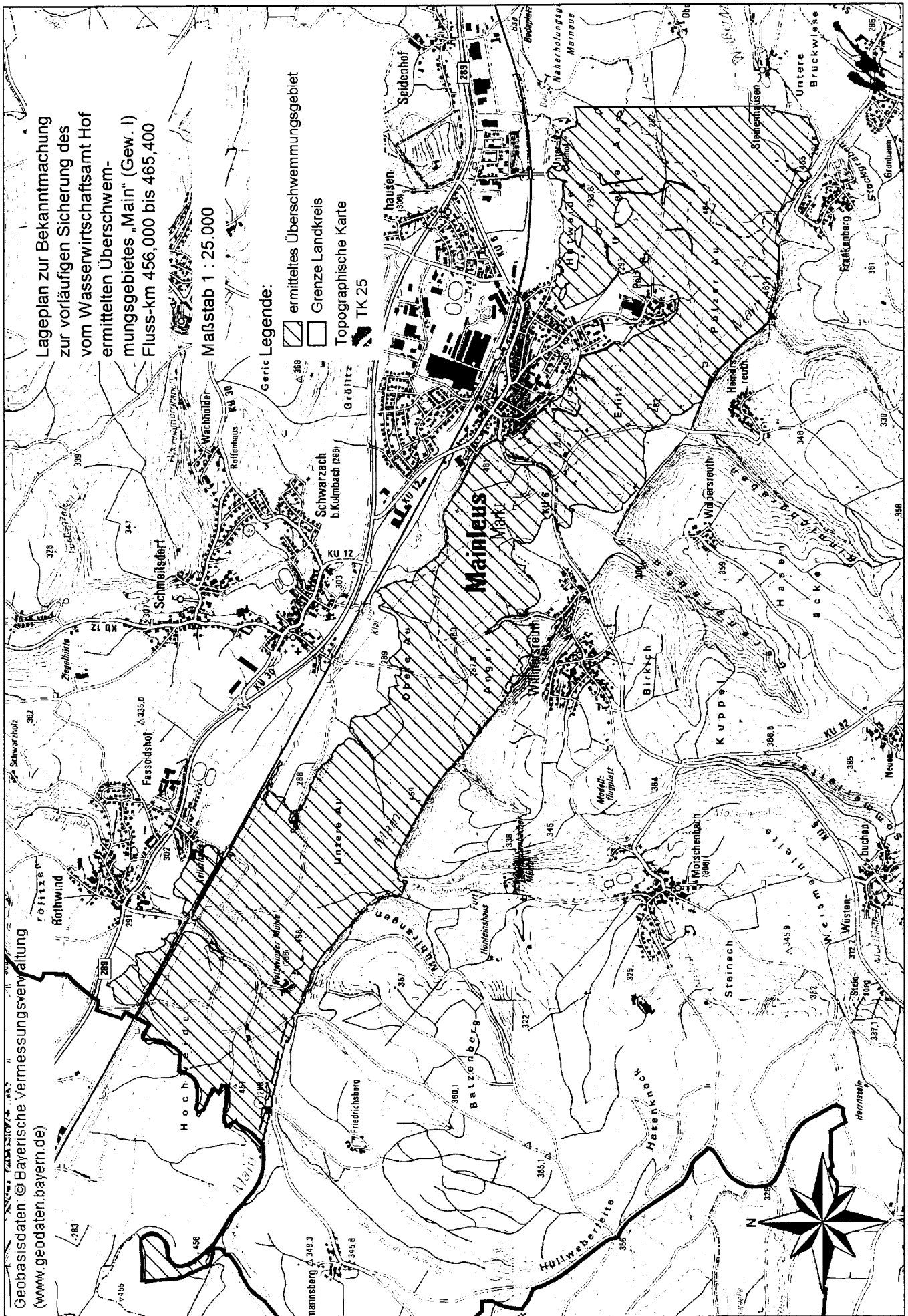
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)

Lageplan zur Bekanntmachung
zur vorläufigen Sicherung des
vom Wasserwirtschaftsamt Hof
ermittelten Überschwem-
mungsgebietes „Main“ (Gew. I)
Fluss-km 456,000 bis 465,400

Maßstab 1 : 25.000

Geräte Legende:

-  ermitteltes Überschwemmungsgebiet
-  Grenze Landkreis
-  Topographische Karte
-  TK 25



BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach
Az. 430 – 6451

Wasserrecht;

Vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Hof ermittelten Überschwemmungsgebietes für den Weißen Main (Gewässer I. und II. Ordnung) im Bereich der Stadt Kulmbach sowie der Gemeinden Ködnitz, Trebgast, Neuenmarkt und Himmelkron

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser - HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Weißen Main, Gewässer I. und II. Ordnung, im Landkreis Kulmbach wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden bzw. ausliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung, d.h. um von Amts wegen festzustellende Tatsachen handelt. Auf die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des späteren Festsetzungsverfahrens durch Rechtsverordnung wird hingewiesen.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in dem beigelegten Lageplan zur Bekanntmachung entsprechend der Legende schraffiert dargestellt. Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Detailkarten im Maßstab M = 1 : 2.500 blau unterlegt. Diese Detailkarten im Maßstab M = 1 : 2.500 und die Übersichtskarte M = 1 : 25.000 können im Landratsamt Kulmbach, bei der Stadt Kulmbach, bei der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast sowie bei den Gemeinden Neuenmarkt und Himmelkron täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter <http://www.landkreis-kulmbach.de/landratsamt-kulmbach/umweltschutz/ueberschwemmungsgebiete/> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind kraft Gesetzes folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG untersagt

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung,

des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Kulmbach kann abweichend von der o. g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Kulmbach kann abweichend von der o. g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Kulmbach kann abweichend von den o. g. Nrn. 3 bis 9 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Von der vorläufigen Sicherung bleiben die folgenden bereits festgesetzten und in der Übersichts- und den Detailkarten durch eine doppelte Schraffur gekennzeichneten Überschwemmungsgebiete unberührt:

- das durch Verordnung vom 22.09.1982 festgesetzte Überschwemmungsgebiet am Weißen Main im Stadtgebiet von Kulmbach
- das durch Verordnung vom 10.06.1983 festgesetzte Überschwemmungsgebiet am Weißen Main im Gebiet der Gemeinde Ködnitz
- sowie das durch Verordnung vom 11.08.1988 festgesetzte Überschwemmungsgebiet am Weißen Main im Gebiet der Gemeinde Himmelkron, der Gemeinde Neuenmarkt und der Gemeinde Trebgast.

Für diese Gebiete gelten insbesondere die Festsetzungen der Rechtsverordnung und die Ge- und Verbote nach § 78 WHG.

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/ueg/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Kulmbach, 11. Dezember 2013
Landratsamt Kulmbach
Hetzel
Oberbürgermeister

